

Schweizerisches Bundesblatt.

45. Jahrgang. V.

Nr. 55.

30. Dezember 1893.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Bundesbeschluß

betreffend

die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung für das Jahr 1892.

(Vom 16. Dezember 1893.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrates vom 12. September 1893 über die Geschäftsführung und Rechnung der Alkoholverwaltung vom Jahre 1892,

beschließt:

I. Der Geschäftsführung und der Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1892 wird die Genehmigung erteilt.

II. In Bezug auf die gegenwärtig noch hängenden Postulate wird beschlossen:

1. Das Postulat bezüglich Untersuchung und Bericht, in welchem Maße die schweizerische Landwirtschaft aus der Anwendung des Art. 2 des Gesetzes betreffend gebrannte Wasser Nutzen ziehe, wird unter Hinweis auf die eingehende Berichterstattung in den Geschäftsberichten pro 1891 und 1892 als zur Zeit erledigt erklärt,

mit dem Vorbehalte, daß der Bundesrat bei Erneuerung der bestehenden Brennverträge sein Augenmerk darauf richte, die inländische Brennerei nach und nach auf diejenigen Landesteile zu beschränken, wo nachweisbar Kartoffelüberschüsse sich einzustellen pflegen, und, wenn immer möglich, nur inländische Produkte zum Brennen zuzulassen,

ferner unter dem Vorbehalte, daß Bestimmungen in das Pflichtenheft aufgenommen werden, wonach in guten Kartoffeljahren das normale Vertragsquantum um höchstens 25 % vermehrt, und in ungünstigen Jahren um höchstens 25 % vermindert werden kann, aber immerhin so, daß im Jahresdurchschnitte der Vertragsperiode nicht mehr als $\frac{1}{4}$ des Landesbedarfs im Inlande produziert werde.

2. Das Postulat betreffend das Verhältnis von Art. 2 zu Art. 6 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser wird durch nachfolgende Interpretation erledigt:

- a. es ist bei der Berechnung des in Art. 2 des Alkoholgesetzes der inländischen Produktion vorbehaltenen Viertels des Bedarfs an gebrannten Wassern die Menge sowohl des im Inlande zum Trinkkonsum gelangenden Roh- und Feinsprits, als des zu technischen und Haushaltungszwecken bestimmten denaturierten Alkohols zur Basis zu nehmen;
- b. es sind bei Feststellung des Abgabepreises des zu technischen und Haushaltungszwecken bestimmten denaturierten Alkohols in der Regel nur die Preise des aus dem Auslande bezogenen Sprites mit einem verhältnismäßigen Zuschlag für Anteil an den Verwaltungs- und Lagerspesen etc. in Betracht zu ziehen.

3. Das Postulat betreffend Abtrennung des Kassadienstes der Alkoholverwaltung von der eidgenössischen Staatskasse wird im Hinblick auf die vom Bundesrate in Aussicht gestellte Vorlage betreffend Fürsorge für die Lokalbedürfnisse der Alkoholverwaltung dahingestellt.

4. Das Postulat bezüglich Einsetzung einer ständigen Aufsichtsbehörde wird unter der Voraussetzung als erledigt erklärt, daß der Bundesrat die Stelle eines Adjunkten des Direktors, welcher diesen letztern in seinen wichtigern Amtshandlungen, so namentlich beim Ankaufe der Auslandsware, zu assistieren hat, demnächst besetze und die Kommissionen der Räte von sich aus Vorsorge für eine regelmäßige Einsicht in den Geschäftsgang treffen.

5. Das Postulat betreffend Einbeziehung des Verkehrs in relativ denaturiertem Sprit in das Monopol wird als durch die Art. 13, 14 und 15 des Bundesratsbeschlusses vom 31. Januar 1893 erledigt erklärt.

III. Das Postulat bezüglich Veranstaltung von Erhebungen über die Aufsicht der Kantone bei Fabrikation und Verkauf von nicht monopolpflichtigem Branntwein und beim Handel mit den vom Bunde abgegebenen Produkten, sowie dasjenige betreffend Vorlage eines Organisationsgesetzes der Alkoholverwaltung werden aufrechterhalten.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 11. Dezember 1893.

Der Präsident: **Oskar Munzinger.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 16. Dezember 1893.

Der Präsident: **Comtesse.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 27. Dezember 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Betriebsbudget
der
Alkoholverwaltung pro 1894.
(Vom 22. Dezember 1893.)

1. Einnahmen.

a. Saldovortrag aus dem Jahre 1893.	pro memoria
b. Verkauf von Sprit und Spiritus zum Trinkkonsum	Fr. 11,430,000
c. Verkauf von denaturiertem Sprit und von Fuselöl zu technischen und Haushaltzwecken	" 1,815,600
d. Verkauf von Holzgebinden	" 69,500
e. Monopolgebühren auf Qualitätsspiritosen und andern alkoholhaltigen oder zur Alkoholbereitung dienenden Artikeln	" 750,000
f. Aktivzinse	pro memoria
g. Rückerstattungen, Diversa und Aufrundung	" 30,900
Total	Fr. 14,096,000

2. Ausgaben.

a. Beschaffung von Sprit und Spiritus zum Trinkkonsum	Fr. 4,923,000
b. Beschaffung von Sprit und Fuselöl zu technischen und Haushaltzwecken	" 1,576,000
c. Ankauf von Holzgebinden	" 69,500
d. Verkehrsfrachten	" 203,000
e. Verwaltung	" 380,000
f. Verzinsung und Amortisation	" 760,000
g. Rückvergütung des Monopolgewinns auf exportierten alkoholischen Erzeugnissen	" 227,500
h. Rückvergütung von Monopolgebühren	" 30,000
Übertrag	Fr. 8,169,000

	Übertrag	Fr. 8,169,000
i. Unterhalt und Vervollständigung der Aus- rüstung der Lagerhäuser, der Rektifikations- apparate, der Reservoirwagen und der Kontroll- einrichtungen	„	25,000
k. Diversa	„	6,000
	Total	<u>Fr. 8,200,000</u>

3. Abschluß.

Summa der Einnahmen	Fr. 14,096,000
Summa der Ausgaben	„ 8,200,000
Einnahmenüberschuß	<u>Fr. 5,896,000</u>

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 22. Dezember 1893.

Der Präsident: **Oskar Munzinger.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 22. Dezember 1893.

Der Präsident: **Comtesse.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.
Bern, den 27. Dezember 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bundesbeschluss betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung für das Jahr 1892. (Vom 16. Dezember 1893.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1893
Date	
Data	
Seite	837-841
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 447

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.